OVE-IG 31/1970

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
(OVE)

ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke

DK 621.316.541.1 : 621.316.172

Ausgearbeitet vom Fachausschuß IG
„Installationsgeräte" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. April 1971

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

ÖVE-IG 31/1970

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
(ÖVE)
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke

DK 621.316.541.1 : 621.316.172

Ausgearbeitet vom Fachausschuß IG
„Installationsgeräte" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. April 1971

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright ÖVE

Rechtsbelehrung

Die ÖVE-Vorschriften werden mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz (BGBl. Nr. 57/1965) in Kraft gesetzt.

Die ÖVE-Vorschriften gelten verbindlich ab dem Datum der Verlautbarung der jeweiligen Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt oder ab dem in der betreffenden Durchführungsverordnung genannten späteren Zeitpunkt. Gegebenenfalls bestimmt die Durchführungsverordnung auch Übergangsfristen, während welcher noch die Vorschriften angewendet werden dürfen, die bis zu dem Zeitpunkt dieser Verlautbarung im Bundesgesetzblatt gegolten haben.

In jedem Fall können die Vorschriften nach ihrer Herausgabe durch den ÖVE sofort als Festlegung des Standes der Regeln der Technik angesehen werden.

Bezüglich bereits bestehender elektrischer Anlagen und in Betrieb befindlicher elektrischer Betriebsmittel wird auf § 4 des Elektrotechnikgesetzes verwiesen.

Wenn in dem vorliegenden Vorschriftenheft auf andere ÖVE-Vorschriften Bezug genommen wird, ist damit die jeweils geltende Fassung der genannten ÖVE-Vorschriften gemeint. Ist ausdrücklich eine ganz bestimmte Bestimmung (z. B. Tabelle 1-2, Spalte 10) angegeben, so ist dafür nach Außerkrafttreten dieser Bestimmung oder des gesamten Vorschriftenheftes die entsprechende Bestimmung der jüngsten jeweils geltenden Fassung der dafür sachlich zuständigen ÖVE-Vorschriften anzuwenden.

Gemäß der 2. Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 135/1967) zum Elektrotechnikgesetz werden die Vorschriften in ihrer Rechtsverbindlichkeit in zwei Gruppen eingeteilt:

(1) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang A der Durchführungsverordnung
In diesen sind zwei Arten von Bestimmungen enthalten:

(1.1) zwingende Bestimmungen – sprachlich durch „ist", „hat", „muß", „darf nicht" usw. gekennzeichnet –, die unbedingt eingehalten werden müssen;

(1.2) nicht zwingende Bestimmungen – sprachlich durch „kann", „wird empfohlen" usw. gekennzeichnet –, deren Einhaltung als Beweisregel für eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes gilt.

(2) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang B der Durchführungsverordnung
Nach diesen Vorschriften errichtete Anlagen oder erzeugte Betriebsmittel gewährleisten eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes. Diese Vorschriften gelten ebenfalls als Beweismittel im Sinne des Elektrotechnikgesetzes und der einschlägigen Durchführungsverordnungen.

— • —

Die Einhaltung dieser Vorschriften kann durch das ÖVE-Beschaffenheitszeichen dokumentiert werden. Das Recht, dieses Zeichen zu führen, wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung bei einer dafür autorisierten österreichischen Prüfanstalt vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik, Sektion Sicherheitszeichen, verliehen, der durch den Bescheid Zl. 133.671-III-18/61 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau mit der Ausgabe des ÖVE-Beschaffenheitszeichens beauftragt worden ist.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, 1050 Wien

Copyright ÖVE

Inhaltsübersicht

		Seite
Einleitung		4
§ 1	Geltung	7
§ 2	Begriffe und Benennungen	8
§ 3	Allgemeine Anforderungen	9
§ 4	Allgemeines über die Prüfungen	10
§ 5	Nennwerte	10
§ 6	Klassifikation	12
§ 7	Aufschriften	12
§ 8	Abmessungen	15
§ 9	Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung	16
§ 10	Anschluß der Schutzleitung	18
§ 11	Anschlußklemmen	20
§ 12	Aufbau der Wandsteckdosen	26
§ 13	Aufbau der Stecker und Kupplungssteckdosen	31
§ 14	Verriegelte Steckdosen	34
§ 15	Sicherheitssteckdosen	35
§ 16	Feuchtigkeitsbeständigkeit	35
§ 17	Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit	37
§ 18	Schutzkontakte	39
§ 19	Erwärmung	40
§ 20	Schaltleistung	41
§ 21	Verhalten im Gebrauch	44
	§ 22. Fei für Ergänzungen.	
§ 23	Abzugskräfte der Stecker	46
§ 24	Leitungsanschluß	47
§ 25	Mechanische Festigkeit	53
§ 26	Wärmebeständigkeit und Alterung	59
§ 27	Schrauben, stromführende Teile und Verbindungen	61

Copyright OVE

§ 28 Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Vergußmasse 64
§ 29 Wärmebeständigkeit, Entzündlichkeit und Kriechstromfestigkeit der Isolierstoffteile 66
§ 30 Rostschutz 67
§ 31 . . . § 39. Frei für Ergänzungen.
§ 40 . . . § 49 Anhang 1 68 . . . 69
§ 40 Zusammenstellung der Abweichungen von CEE-Publikation 7 68
Sachverzeichnis 70

Einleitung

(1) Die vorliegenden Vorschriften entsprechen im wesentlichen der CEE-Publikation 7, 2. Ausgabe, Mai 1963 „Anforderungen an Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke". Abweichungen von dieser Publikation sind im Anhang angeführt.

(2) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖVE-Vorschriften Bezug genommen:

ÖVE-IG 32, Gerätesteckvorrichtungen
ÖVE-IM 22, Verbindungsmaterial für elektrische Installationen bei 750 V
ÖVE-K 40, Gummiisolierte Leitungen für Starkstromanlagen
ÖVE-K 41, Thermoplastisolierte Leitungen für Starkstromanlagen
ÖVE-W 70, Teil 1, Elektrische Prüfungen von Isolierstoffen. Teil 1: Verfahren zur Prüfung der Kriechstromfestigkeit für technische Frequenzen bis 60 Hz und bis 1 000 V Betriebsspannung

(3) In diesem Vorschriftenheft werden folgende ÖNORMEN angeführt:

E 1351, Prüfgeräte, Prüffinger, Prüfstift
E 1353, Prüfgeräte, Gerät für die Prüfung der Abziehkraft von Steckern und Gerätesteckdosen

Copyright ÖVE

E 1354, Prüfgeräte, Gerät für die Prüfung der Zugentlastung bei Steckvorrichtungen und Schnurschaltern

E 1355, Prüfgeräte, Prüfgerät für Spritzwasserschutz

E 1357, Erdungszeichen

E 1358, Prüfgeräte, Pendelschlaggerät

E 1359, Prüfgeräte, Gerät zur Prüfung des Verdrehungsschutzes

E 1360, Prüfgeräte, Fallschlaggerät

E 1363, Prüfgeräte, Gerät für die Biegeprüfung an Leitungseinführungen

E 1365, Prüfgeräte, Gerät für die Druckprüfung von Stekkern, Kupplungssteckdosen und Gerätesteckdosen

E 1367, Prüfgeräte, Gerät für die Prüfung mechanischer Festigkeit von nichtmassiven Steckerstiften.

E 1368, Prüfgeräte, Falltrommel

E 1372, Prüfgeräte, Kugeldruckprüfgerät, Glühdornprüfgerät

E 1373, Prüfgeräte, Gerät für die Prüfung der Schaltleistung von Steckvorrichtungen und das Verhalten im Gebrauch

E 1379, Prüfgeräte, Abriebfestigkeitsprüfgerät für die Teilisolierung von Steckerstiften

E 6508, Unterputzdose für Schraubbefestigung des Einsatzes

E 6620, Zweipoliger Stecker 2,5 A 250 V für Geräte der Klasse II

E 6621, Zweipolige Steckdose 10/16 A 250 V ohne Schutzkontakte

E 6622, Zweipolige Steckdose 10/16 A 250 V mit seitlichen Schutzkontakten

E 6623, Zweipoliger Stecker 10/16 A 250 V mit Schutzkontakten

E 6624, Zweipoliger Stecker 10/16 A 250 V für Geräte der Klasse II

E 6626, Lehren für Steckvorrichtungen für Hausinstallationen

E 6630, Kleingerätesteckvorrichtung 250 V, Kleingerätesteckdose, Kleingerätestecker, ohne Schutzkontakte für Geräte der Klasse II

Copyright ÖVE

E 6631, Gerätesteckvorrichtung 1 A 250 V, Gerätesteckdose, Gerätestecker, ohne Schutzkontakt für Geräte der Klasse II

(4) Im Rahmen dieser ÖVE-Bestimmungen sind Vorschriften und Begriffserklärungen durch Normaldruck, Prüfbestimmungen durch Normaldruck und ein vorgesetztes „Prüf.:" und Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.

Copyright ÖVE

§ 1. Geltung

1.1 Diese Vorschriften gelten für Stecker, Steckdosen und Kupplungssteckdosen mit und ohne Schutzkontakt für Hausinstallationen und ähnliche allgemeine Zwecke mit Nennspannungen bis 380 V und Nennströmen bis 25 A zur Verwendbarkeit in Innenräumen oder im Freien.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für

Einfach-Übergangssteckvorrichtungen, die zum Anschluß nichtgenormter Stecker an genormte Steckdosen bestimmt sind, wenn die Sicherheitsbestimmungen dieser Vorschriften erfüllt werden. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß Mehrfach-Übergangssteckvorrichtungen nicht zulässig sind.

Stecker in Geräteanschlußleitungen und Anschlußgarnituren sowie für

Stecker und Kupplungssteckdosen in Verlängerungsleitungen,

Stecker, die Bestandteile eines Gerätes bilden, soweit in den betreffenden Gerätevorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.

Steckvorrichtungen nach diesen Vorschriften sind zur Verwendung bei Umgebungstemperaturen, die normalerweise 25 °C nicht überschreiten, jedoch gelegentlich 35 °C erreichen können, geeignet.

Diese Vorschriften berücksichtigen nicht die besonderen Gefährdungen, die auf Schiffen, Fahrzeugen u. dgl. und in explosionsgefährdeten Räumen usw. auftreten können. In solchen Fällen können zusätzliche Forderungen notwendig werden.

1.2 Diese Vorschriften gelten nicht für

Steckvorrichtungen für Kleinspannung,

Gerätesteckvorrichtungen,

mit Sicherungen, Schutzschaltern usw. kombinierte Wandsteckdosen,

Steckvorrichtungen der Gruppe A und B gemäß IEC-Publikation 83,

Unterputzeinbaudosen.

Für Gerätesteckvorrichtungen gelten die Vorschriften ÖVE-IG 32 und für Einbaudosen die Vorschriften ÖVE-IM 22.

Copyright ÖVE